

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Energie
Sektion Elektrizitäts-, Rohrleitungs-
und Wasserrecht
3003 Bern

26. September 2018

Strategie Stromnetze; Verordnungsrevisionen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu den Verordnungsrevisionen betreffend Strategie Stromnetze Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Art. 1d der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA): Koordinationsvereinbarung

Die Vorlage sieht neu die Prüfung einer Sachplanpflicht vor. Wir begrüssen, dass vorgesehen ist, mit den Kantonen eine Koordinationsvereinbarung abzuschliessen, welche neben dem engen Einbezug der Kantone im Bereich Mitwirkung und Information der Gemeinden auch den zeitlichen Ablauf für die Verfahrensschritte regelt. Erfahrungsgemäss kann durch eine solche Vereinbarung allfälligen Konflikten frühzeitig entgegengewirkt werden.

Art. 11b der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV): Verkabelung und Mehrkostenfaktor

Wir begrüssen den Grundsatz, dass Stromleitungen (insbesondere der Netzebenen 5 und 7) primär verkabelt werden sollen. Den für die Beurteilung einzuführenden Mehrkostenfaktor erachtet der Kanton Aargau als zweckmässig. Wir äussern uns nicht zur Höhe des Mehrkostenfaktors, jedoch ist die Planungssicherheit für die ausführenden Netzbetreiber sicherzustellen: Ohne entsprechende Übergangsregelungen müssten gegebenenfalls bereits als Kabelleitung geplante Leitungen aufgrund der Einführung des Mehrkostenfaktors nun wieder als Freileitung konzipiert werden oder umgekehrt. Gleiches gilt für allfällige zukünftige Anpassungen des Mehrkostenfaktors. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich die Bewilligungsverfahren entgegen den Bestrebungen der Strategie Stromnetze unnötig verlängern werden.

Antrag

Es ist eine Übergangsregelung für Projekte ab einem gewissen Planungsstand (zum Beispiel PGV bereits gestartet) einzuführen, um mehr Planungssicherheit zu erhalten.

Art. 2 Abs. 3 der Stromversorgungsverordnung (StromVV): Speichertechnologien

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) gilt als Endverbraucher, wer Elektrizität für den eigenen Verbrauch kauft. Ausgenommen ist der Strombezug für den Eigenbedarf von Kraftwerken sowie für den Antrieb von Pumpen im Pumpspeicherkraftwerken. Diese Formulierung ist im Zusammenhang mit der Stromspeicherung nicht eindeutig und ist auf Gesetzesstufe zu präzisieren. Die vorgeschlagene ungleiche Behandlung verschiedener Speichertechnologien ist zudem nicht sachgerecht. Neben Pumpspeicherkraftwerken können auch andere Speichertechnologien wie Batterien system- und netzdienlich eingesetzt werden.

Antrag

Art. 2 Abs. 3 Entwurf StromVV ist zu streichen. Die wesentlichen Regeln für die Speicherung von Strom sind auf Gesetzesstufe festzulegen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- strategie.stromnetze@bfe.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt